
3879/AB XXIII. GP

Eingelangt am 14.05.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2008 unter der Zl. 3947/J-NR/2008 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2007“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum Stichtag 31. Dezember 2007 war die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz im Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) wie folgt:

1. Personalstand insgesamt (Stichtag 31.12. 2007)	1.355
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>-33</u>
	1.322
3. ermittelte Pflichtzahl	52
abzüglich:	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	33
hievon doppelt anrechenbar	<u>13</u>
	46
5. Erfüllung der Beschäftigungspflicht	-6

Die Funktionsfähigkeit des BMeiA beruht auf der regelmäßig erfolgenden Versetzung der Bediensteten an eine jeweils andere Dienststelle im In- und Ausland. Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes ist die generelle Versetzbarkeit und somit die Bereitschaft sowie Verfügbarkeit aller Bediensteten zu jeweils mehrjährigen Auslandsverwendungen an grundsätzlich allen Dienststellen im Ausland erforderlich. Die Prinzipien der Rotation und Mobilität sind ausdrücklich im § 15 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 - normiert.

In vielen Ländern, in denen österreichische Auslandsvertretungen bestehen, ist die ärztliche Versorgung schlechter als in Österreich und oft auch keine behindertengerechte Infrastruktur vorhanden. Der Einsatz von behinderten Menschen im Ausland bildet daher sowohl für das BMeiA als dem zur Fürsorge für die in seinem Bereich tätigen Bediensteten verpflichteten Dienstgeber als auch für behinderte Dienstnehmer/innen selbst häufig ein schwerwiegendes Problem, zumal die immer wieder jeweils auf einige Jahre notwendige Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Dienort im Ausland auch für nicht behinderte Bedienstete und für deren Familienangehörige oft eine große Belastung darstellt.

Mit Ausnahme der Hilfsdienste (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A6/A7/E/e/v5/h5) ist für die Aufnahme in alle Verwendungs- und Entlohnungsgruppen des auswärtigen Dienstes laut § 13 Bundesgesetz über Organisation und Aufgaben des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999 - bzw. gemäß Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, die erfolgreiche Absolvierung eines kommissionellen Auswahlverfahrens erforderlich. Erfahrungsgemäß treten sehr wenige behinderte Menschen zu diesen Auswahlverfahren an.

Dem BMeiA ist ungeachtet der erwähnten Schwierigkeiten für die Mitarbeit behinderter Menschen sehr an der Erfüllung der vom Behinderteneinstellungsgesetz festgelegten Einstellungspflichtzahl gelegen.

Auf meine Veranlassung hin wird deshalb bei Informationsveranstaltungen des BMeiA sowie bei Anfragen von interessierten Bewerbern/innen im Falle eines konkreten Interesses an einer Tätigkeit im auswärtigen Dienst zum Antritt zu den für die jeweilige Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe vorgeschriebenen Auswahlverfahren ermutigt und ausdrücklich eingeladen.